

Workshop soziale Absicherung

Stichpunkte aus der Beratungspraxis zum Thema Krankenversicherung und ALG II

Der Zugang zum Sozialversicherungssystem ist möglich – scheitert aber häufig an unterschiedlichen Faktoren

Menschen mit deutschem Pass oder einer Sozialisation in der Bundesrepublik, sind in der Regel krankenversichert.

Bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ist eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen KV möglich, oder der Abschluss einer Versicherung bei einer privaten KV.

- Schwierigkeiten hierbei sind, der hohe monatliche Beitrag und ein unregelmäßiges Einkommen
- Bei finanziellen Engpässen werden die KV-Beiträge nicht mehr bezahlt oder mit dem Beginn der Selbstständigkeit wird keine Versicherung abgeschlossen.
- Bis Frauen eine Beratungsstelle aufsuchen ist die Situation oft prekär und es sind hohe Schulden entstanden.
- Für offene Beitragszahlungen oder Nichtversicherungszeiten müssen die Beiträge rückwirkend bezahlt werden. Es können aber bei den Krankenkassen Anträge auf Schuldenerlass und Nachlass der Säumniszinsen gestellt werden
- Bis zur Begleichung der Schulden ruht in der Regel der Anspruch auf Leistungen und es gibt nur eine medizinische Notversorgung des Versicherten. Familienversicherte erhalten die volle Leistung.
- Die Ruhenswirkung endet aber mit dem Anspruch auf SGBII oder SGBVII.

Der Beitragssatz bei der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen KV geht von einem Einkommen von ca. 2000,--€ aus und beträgt ca. 314,--€. Wird der Lebensunterhalt nicht überwiegend aus der selbstständigen Tätigkeit gedeckt, kann ein geringerer Beitragssatz bei der GKV beantragt werden (158,-- €).

Für EU-Bürgerinnen die im Rahmen der Freizügigkeit in Deutschland arbeiten gilt:

bei bestehender KV im Heimatland ist eine freiwillige Versicherung in Deutschland bei der gesetzlichen KV möglich, oder eine Versicherung bei der privaten KV.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung :

- Es besteht wenig oder kein Wissen über das deutsche Sozialsystem und die Versicherungsmöglichkeiten.
- Keine bestehende Versicherung im Heimatland
- Beiträge wurden aus finanzieller Not im Heimatland nicht bezahlt
- Die Kasse im Heimatland stellt keine EU-Versicherungskarte aus
- Schwierigkeit in der Nachweisbarkeit
(Papiere werden nicht bearbeitet – speziell in Rumänien und Bulgarien)
- Hohe Mobilität innerhalb Deutschlands und Europas
- Keine gültige Meldeadresse

Frauen aus nicht EU-Ländern sind sehr häufig familienversichert oder die Versicherungsmöglichkeiten richten sich nach dem Aufenthaltsstatus und der Arbeitserlaubnis.

Eine soziale Absicherung im Rentenalter bei Arbeitslosigkeit oder Berufsunfähigkeit besteht – bei allen Frauen in der Sexarbeit – kaum.

Für die Beantragung von ALG II muss die Selbstständigkeit nachgewiesen werden. Für EU –Bürgerinnen besonders wichtig, ist die polizeiliche Anmeldung von Anbeginn ihrer Tätigkeit sowie die Steuernummer, damit der Antrag nicht mit der Begründung „Aufenthalt nur zur Arbeitssuche“ abgewiesen werden kann.

In Berlin arbeiten nicht alle Jobcenter gleich und es gibt in manchen Bezirken die Tendenz Anträge von Menschen aus den neuen EU-Ländern erst mal abzulehnen.

-Strukturelle Diskriminierung

-auch werden Bordelladressen als Meldeadressen nicht anerkannt

Sehr häufig muss zur Durchsetzung der Ansprüche Klage beim Sozialgericht eingelegt werden.